

**HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg**

**Wichtige Mitteilung an unsere Anleger**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen**

**„Vermögenspooling Fonds Nr. 3“  
(ISIN: DE000A14N9D3)**

**Ergänzung der Veröffentlichung vom 10.04.2024:**

In § 7 Nr. 1 wird das Wort „Inventarwerten“ ebenfalls durch „Nettoinventarwerten“ ersetzt.

In der ursprünglichen Veröffentlichung wird fälschlicherweise dargestellt, dass in § 7 Nr. 3 die Mindestvergütung der Verwahrstelle gestrichen wird. Eine Mindestvergütung war hier jedoch schon in der aktuell geltenden Version der BAB nicht geregelt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.05.2024 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de).

Hamburg, den 30.04.2024

Die Geschäftsleitung

**„Besondere Anlagebedingungen („BABen“)**

[...]

**§ 7 Kosten**

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,64 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

[...]